Allgemeine Geschäftsbedingungen

REBI GmbH

Für stationären Handel, Fertigung und B2B Onlineshop | Stand Juni 2025

Diese Bedingungen regeln Verträge der REBI GmbH. Der Onlineshop richtet sich ausschließlich an gewerbliche und selbstständig beruflich handelnde Kunden. Im stationären Handel sind auch Einkäufe durch Verbraucher möglich.

1 Anbieter Geltungsbereich und Kundenkreis

1.1 Vertragspartner ist die REBI GmbH, Friedensstraße 127, 42699 Solingen, Deutschland, Telefon 0212 26 25 20, E-Mail info@rebi-gmbh.de, nachfolgend REBI oder wir genannt.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über Warenlieferungen, Werk- und Dienstleistungen, Reparaturen sowie sonstige Leistungen von REBI. Sie gelten sowohl für den stationären Handel und individuell geschlossene Verträge als auch für Bestellungen über den Onlineshop unter rebi-cleaningmachines.de. Die nachfolgenden Bestimmungen unterscheiden dort, wo es erforderlich ist, zwischen Verbrauchern und Unternehmern sowie zwischen dem Onlineshop und anderen Vertriebswegen.

1.3 Der Onlineshop richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden über den Onlineshop nicht geschlossen.

1.4 Mit Abgabe einer Bestellung im Onlineshop bestätigt der Kunde, dass er die Bestellung in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit abgibt und nicht als Verbraucher handelt. REBI ist berechtigt, geeignete Nachweise der Unternehmereigenschaft anzufordern und eine Bestellung abzulehnen oder zu stornieren, wenn die Unternehmereigenschaft nicht nachgewiesen wird oder Zweifel an ihr bestehen.

1.5 Im stationären Handel können Verträge sowohl mit Verbrauchern als auch mit Unternehmern geschlossen werden. Zwingende gesetzliche Verbraucherschutzvorschriften bleiben bei Verträgen mit Verbrauchern uneingeschränkt anwendbar.

1.6 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen eines Unternehmers werden nur Vertragsbestandteil, wenn REBI ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

2 Angebote und Vertragsschluss außerhalb des Onlineshops

2.1 Angebote von REBI sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Bindungsfrist enthalten.

2.2 Eine Bestellung oder Beauftragung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. REBI kann dieses Angebot innerhalb von fünf Werktagen durch eine Auftragsbestätigung, durch Ausführung der Leistung oder durch Übergabe beziehungsweise Versand der Ware annehmen. Der Vertrag kommt mit dem zuerst eintretenden dieser Ereignisse zustande.

2.3 Nebenabreden und Änderungen sollen aus Beweisgründen in Textform festgehalten werden. Individuelle Vereinbarungen bleiben unabhängig von ihrer Form vorrangig.

3 Bestellung und Vertragsschluss im B2B Onlineshop

3.1 Die Darstellung von Waren im Onlineshop stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung dar.

3.2 Der Kunde kann Waren in den Warenkorb legen und seine Angaben bis zum Absenden der Bestellung mit den im Shop bereitgestellten Korrekturmöglichkeiten prüfen und berichtigen. Mit Anklicken des abschließenden Bestellbuttons gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die im Warenkorb enthaltenen Waren ab.

3.3 Die unmittelbar nach der Bestellung versandte elektronische Bestelleingangsbestätigung dokumentiert lediglich den Eingang der Bestellung und stellt noch keine Annahme dar. REBI nimmt die Bestellung innerhalb von fünf Werktagen durch eine gesonderte Auftragsbestätigung in Textform oder durch Versand der Ware an. Der Vertrag kommt mit dem zuerst eintretenden dieser Ereignisse zustande.

3.4 Bei einer über einen Zahlungsdienstleister ausgeführten Zahlung oder Zahlungsautorisierung bleibt die Annahme der Bestellung durch REBI erforderlich. Wird die Bestellung nicht angenommen, werden bereits eingezogene Beträge unverzüglich erstattet beziehungsweise Zahlungsautorisierungen aufgehoben.

3.5 Vertragssprache ist Deutsch. Der Bestellinhalt und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden mit der Bestelleingangsbestätigung in wiedergabefähiger Form übermittelt. Soweit ein Kundenkonto angelegt wurde, können die dort bereitgestellten Bestelldaten im Kundenkonto eingesehen werden.

4 Leistungsumfang Produktangaben und technische Änderungen

4.1 Maßgeblich für Art, Umfang und Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung sind die Auftragsbestätigung und die darin in Bezug genommenen Produktbeschreibungen und technischen Daten.

4.2 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Beschaffenheit vereinbart wurden. Handelsübliche oder technisch notwendige Abweichungen bleiben zulässig, soweit sie die vereinbarte Verwendung nicht beeinträchtigen und dem Kunden zumutbar sind.

4.3 Bei Sonderanfertigungen oder kundenspezifischen Leistungen ist der Kunde für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm bereitgestellten Vorgaben, Maße, Zeichnungen und Einsatzinformationen verantwortlich.

5 Preise Versandkosten und Zahlungsbedingungen

5.1 Gegenüber Unternehmern verstehen sich Preise, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern im stationären Handel werden Gesamtpreise einschließlich Umsatzsteuer ausgewiesen.

5.2 Im Onlineshop werden Versandkosten und sonstige Zusatzkosten vor Abgabe der Bestellung angezeigt. Soweit dort Versandkostenfreiheit für ein Liefergebiet ausgewiesen wird, ist der Standardversand in diesem Gebiet im angegebenen Umfang kostenfrei. Zusatzleistungen, Expressversand, Speditionsleistungen oder besondere Zustellbedingungen können gesondert berechnet werden, wenn dies vor Vertragsschluss angezeigt oder individuell vereinbart wird.

5.3 Es stehen die bei Vertragsschluss angebotenen Zahlungsarten zur Verfügung. Rechnungskauf kann insbesondere von einer Registrierung, einer Freigabe, einer Bonitätsprüfung oder einem bestehenden Kundenverhältnis abhängig gemacht werden.

5.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei PayPal und anderen Sofortzahlungsarten gelten die im Bestellvorgang angezeigten Zahlungsbedingungen.

5.5 Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Verzugszinssatz beträgt bei Verbrauchern fünf Prozentpunkte und bei Entgeltforderungen ohne Beteiligung eines Verbrauchers neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Gegenüber Unternehmern bleibt der gesetzliche Anspruch auf die Verzugspauschale und auf Ersatz eines weitergehenden Verzugsschadens unberührt.

5.6 Ein Unternehmer kann nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Diese Beschränkung gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis. Ein Zurückbehaltungsrecht kann ein Unternehmer nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben.

6 Lieferung Termine und Teilleistungen

6.1 Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Eine Lieferfrist beginnt nicht vor abschließender Klärung aller vom Kunden zu beschaffenden Angaben, Unterlagen, Freigaben und vereinbarten Vorauszahlungen.

6.2 Gegenüber Unternehmern sind Teillieferungen und Teilleistungen zulässig, wenn sie für den Kunden wirtschaftlich nutzbar und zumutbar sind. Zusätzliche Versandkosten werden dem Kunden dadurch nicht auferlegt, sofern sie nicht auf dessen Wunsch entstehen.

6.3 Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von REBI, insbesondere Naturereignisse, Krieg, behördliche Maßnahmen, rechtmäßige Arbeitskämpfe, erhebliche Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Cyberangriffe auf trotz angemessener Schutzmaßnahmen gesicherte Systeme sowie nicht von REBI zu vertretende Lieferausfälle von Vorlieferanten, verlängern Liefer- und Leistungsfristen angemessen. REBI informiert den Kunden unverzüglich über Beginn und voraussichtliche Dauer. Wird die Leistung dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, gelten die gesetzlichen Rücktrittsrechte; bereits empfangene Gegenleistungen werden erstattet.

6.4 Mengenabweichungen sind nur zulässig, wenn sie für eine kundenspezifische Fertigung vor Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart wurden.

7 Versand Abnahme und Gefahrübergang

7.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen an Unternehmer ist der Sitz von REBI, soweit nichts anderes vereinbart ist.

7.2 Bei Unternehmern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bei einem Versendungskauf mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über. Bei Abholung geht die Gefahr mit Bereitstellung und Mitteilung der Abholbereitschaft über, sofern sich der Unternehmer in Annahmeverzug befindet.

7.3 Bei Verbrauchern geht die Gefahr grundsätzlich erst mit Übergabe der Ware an den Verbraucher oder einen von ihm bestimmten Empfänger über. Die gesetzlichen Ausnahmen bleiben unberührt.

7.4 Soweit eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, gelten die gesetzlichen Abnahmeregeln. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

8 Untersuchungs und Rügepflichten im Handelsverkehr

8.1 Ist der Kauf für beide Vertragsparteien ein Handelsgeschäft, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB. Der kaufmännische Kunde hat die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Später erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

8.2 Transportschäden sollen bei Anlieferung dokumentiert und REBI zeitnah gemeldet werden. Das Unterlassen einer solchen Dokumentation berührt die gesetzlichen Mängelrechte eines Verbrauchers nicht.

9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt die gelieferte Ware Eigentum von REBI.

9.2 Gegenüber Unternehmern bleibt die Ware bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum von REBI. Der Unternehmer ist zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Er tritt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an REBI ab; REBI nimmt die Abtretung an. Der Unternehmer bleibt zur Einziehung berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

9.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch einen Unternehmer erfolgt für REBI. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen erwirbt REBI Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

9.4 Der Unternehmer hat REBI bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich zu informieren. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 Prozent, gibt REBI auf Verlangen des Unternehmers Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

10 Mängelrechte Gewährleistung und Garantien

10.1 Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Mängelrechte ohne die nachfolgenden Verkürzungen für Unternehmer.

10.2 Gegenüber Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei neuen und gebrauchten Waren ein Jahr ab Ablieferung. Die Verkürzung gilt nicht für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für gesetzliche Rückgriffsansprüche sowie in den Fällen, in denen das Gesetz zwingend eine längere Frist vorsieht.

10.3 Bei berechtigten Mängelansprüchen eines Unternehmers leistet REBI nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Dem Unternehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die gewählte Art der Nacherfüllung unzumutbar ist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie verweigert oder ist eine angemessene Frist erfolglos abgelaufen, stehen dem Kunden die weiteren gesetzlichen Rechte zu.

10.4 Durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die Verjährungsfrist nicht automatisch neu. Gesetzliche Vorschriften über Hemmung, Neubeginn und Anerkenntnis bleiben unberührt.

10.5 Eine Garantie besteht nur, wenn REBI oder ein Hersteller sie ausdrücklich als Garantie bezeichnet und deren Inhalt, Dauer und Bedingungen mitgeteilt hat. Gesetzliche Mängelrechte werden durch eine Garantie nicht eingeschränkt.

11 Freiwilliges Rückgaberecht innerhalb von 90 Tagen

11.1 Unabhängig von gesetzlichen Mängelrechten gewährt REBI für ordnungsgemäß gelieferte Waren ein freiwilliges Rückgaberecht von 90 Tagen ab Erhalt der Ware. Dies gilt für Verbraucher im stationären Handel und für Unternehmer, soweit bei Vertragsschluss nichts Abweichendes vereinbart wurde.

11.2 Voraussetzung ist, dass die Ware unbenutzt, unbeschädigt, vollständig, in wiederverkaufsfähigem Zustand und, soweit vorhanden, in der unbeschädigten Originalverpackung zurückgegeben wird. Ein Kauf- oder Rechnungsnachweis ist vorzulegen. Vor einer Rücksendung soll mit REBI eine Rückgabeabwicklung abgestimmt werden.

11.3 Ausgeschlossen sind kundenspezifisch angefertigte, zugeschnittene, konfigurierte oder besonders beschaffte Waren, bereits verwendete oder montierte Waren, geöffnete Chemikalien und Verbrauchsmaterialien, entsiegelte Hygieneartikel, Software und Lizenzen nach Aktivierung sowie Waren, die aus Gründen des Gesundheits-, Umwelt- oder Gefahrenschutzes nicht wieder in Verkehr gebracht werden können. Gebrauchtwaren, Vorführgeräte und Mietgeräte sind nur einbezogen, wenn dies bei Vertragsschluss ausdrücklich zugesagt wurde.

11.4 Die Kosten und das Transportrisiko der freiwilligen Rücksendung trägt der Kunde, soweit die Rückgabe nicht auf einem von REBI zu vertretenden Mangel oder einer abweichenden Vereinbarung beruht. Nach erfolgreicher Prüfung erstattet REBI den für die Ware gezahlten Kaufpreis. Kosten für Expressversand, Spedition, Montage, Inbetriebnahme oder sonstige Zusatzleistungen werden nicht erstattet, soweit diese Leistungen vertragsgemäß erbracht wurden.

11.5 Dieses freiwillige Rückgaberecht ist weder eine Garantie noch eine Einschränkung gesetzlicher Mängelrechte. Es begründet insbesondere kein allgemeines Widerrufsrecht für Unternehmer.

11.6 Warenrücknahmen werden nur nach Absprache und abzüglich einer Wiedereinlagerungsgebühr von mindestens 20% Wiedereinlagerungsgebühr gewährt.

12 Haftung

12.1 REBI haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

12.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

12.3 Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von REBI.

13 Reparaturen Wartungen Montagen und sonstige Dienstleistungen

13.1 Bei Reparatur-, Wartungs- und Montageleistungen beschreibt der Kunde Fehlerbild, Einsatzbedingungen und bekannte Vorschäden vollständig und stellt erforderliche Zugänge, Anschlüsse, Betriebsstoffe, Freigaben und Sicherheitsinformationen rechtzeitig bereit.

13.2 Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Erstellung eines Kostenvoranschlags kann vergütet werden, wenn der Kunde vor Beauftragung darauf hingewiesen wurde.

13.3 Erkennt REBI während der Arbeiten, dass der voraussichtliche Aufwand einen unverbindlichen Kostenvoranschlag wesentlich übersteigen wird, wird der Kunde informiert. REBI darf die Arbeiten bis zur Entscheidung des Kunden unterbrechen.

13.4 Ersetzte Teile werden entsorgt, sofern der Kunde nicht spätestens bei Auftragserteilung ihre Rückgabe verlangt und keine gesetzlichen oder sicherheitsbedingten Gründe entgegenstehen.

14 Schutzrechte Unterlagen und Vertraulichkeit

14.1 An Angeboten, Kalkulationen, Zeichnungen, Abbildungen, Mustern, technischen Unterlagen und sonstigen Arbeitsergebnissen behält REBI die Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, soweit dies nicht zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlich ist.

14.2 Liefert REBI nach Vorgaben eines Unternehmers, steht dieser dafür ein, dass die Verwendung seiner Vorgaben keine Rechte Dritter verletzt. Er stellt REBI von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit er die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

14.3 Beide Parteien behandeln als vertraulich gekennzeichnete oder nach den Umständen erkennbar vertrauliche kaufmännische und technische Informationen vertraulich. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

15 Verpackungen Produktunterlagen und Entsorgung

15.1 REBI erfüllt die jeweils anwendbaren gesetzlichen Pflichten für Verpackungen. Soweit für Transport-, Um- oder Mehrwegverpackungen Rücknahme- oder Rückgabepflichten bestehen, stimmen die Parteien die praktische Abwicklung miteinander ab.

15.2 Bedienungs-, Sicherheits- und Produktunterlagen werden in der gesetzlich erforderlichen Form und Sprache bereitgestellt. Sicherheitsdatenblätter werden bereitgestellt, soweit dies nach den für das Produkt geltenden Vorschriften erforderlich ist.

15.3 Der Kunde beachtet die für Betrieb, Lagerung, Wartung und Entsorgung der Waren geltenden Herstellerangaben und gesetzlichen Bestimmungen.

16 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden nach den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung von REBI.

17 Verbraucherschlichtung

REBI ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Zwingende gesetzliche Informationspflichten bleiben unberührt.

18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts entzogen wird.

18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Solingen, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. REBI bleibt berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

18.3 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die gesetzlichen Regelungen und die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.